

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

Vom 2. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG), § 27 Abs. 1 Satz 6, § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige vom 3. August 2009 (vABIUP S. 337), geändert durch Satzung vom 8. Februar 2012 (vABIUP S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zwischenüberschrift nach der Überschrift zu § 1 erhält folgende Fassung:

“B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge“
 - b) Nach der Überschrift zu § 11 wird folgender Passus eingefügt:

„D. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 5 Abs. 5 BayHZG für alle zulassungsbeschränkten postgradualen Studiengänge

§ 12 Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 13 Antragstellung

§ 14 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 15 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen“.

c) Die Zwischenüberschrift nach der Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:

„E. Schlussbestimmungen“.

d) Die bisherige Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§16 Inkrafttreten“.

2. In § 1 Satz 1 wird nach dem Zitat „Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5“ der Passus „sowie Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ eingefügt.

3. In der Zwischenüberschrift zu Abschnitt B werden nach dem Zitat „Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG“ die Wörter „für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge“ angefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3

Grundständige Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren“.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „von den grundständigen Studiengängen“ eingefügt.

c) Nach § 11 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„D. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 5 Abs. 5 BayHZG für alle zulassungsbeschränkten postgradualen Studiengänge“.

- d) Nach der Zwischenüberschrift zu Abschnitt D wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹An der Universität Passau ist von den postgradualen Studiengängen der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ zulassungsbeschränkt. ²Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 5 Abs. 5 BayHZG werden die Studienplätze des ersten Fachsemesters in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 14 vergeben.“

- e) Nach dem neuen § 12 werden folgende §§ 13 bis 15 eingefügt:

„§ 13

Antragstellung

Für die Antragstellung gilt § 4 entsprechend.

§ 14

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Bildung der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG anhand der Note des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Passau vom 13. Juli 2012 (vABIUP S. 97) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisenden Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses. ²Nach der Entscheidung über die Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen werden die geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen entsprechend der Abschlussnote gereiht. ³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gilt § 6, wobei an die Stelle der ausländischen Hochschulzugangsnote die in § 14 Satz 1 genannte Note tritt.“

5. Die Zwischenüberschrift zum bisherigen Abschnitt D erhält folgende Fassung:

„E. Schlussbestimmungen“

6. Der bisherige § 12 wird § 16.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige in der Fassung, die sie durch diese Satzung erhält, wird die Frist für den Zulassungsantrag zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ zum Wintersemester 2012/13 bis 31.08.2012 verlängert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 31. Juli 2012, Az.: VII/2.I-09.1005/2012.

Passau, den 2. August 2012

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 2. August 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 2. August 2012.